

**4153/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 09.09.2002**

BM für Justiz:

zur Zahl 4239/J-NR/2002

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Erwin Niederwieser, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "die Hauptwohnsitzmeldungen von Insassen der Justizanstalt Garsten/OÖ" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

**Zu 1 bis 3 und 6:**

Gemäß § 16 Abs. 3 MeldeG 1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2001 sind Daten von Menschen, die auf Grund einer Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden, dann an das Zentrale Melderegister zum Zwecke der Verarbeitung für die Meldebehörden zu übermitteln, wenn diese Daten in Häftlingsevidenzen automationsunterstützt verarbeitet werden. Der Bundesminister für Inneres bestimmt nach dem Stand der technischen Möglichkeiten durch Verordnungen den Zeitpunkt, ab dem die jeweils zuständigen Behörden diese Übermittlungen vorzunehmen haben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Angehaltenen von der Anstaltsleitung den Meldebehörden mit Haftzettel, der inhaltlich dem Meldezettel zu entsprechen hat, zu melden.

Zur Volkszählung 2001 hat das Bundesministerium für Inneres in einem Schreiben vom 1. Februar 2001 an den Österreichischen Gemeindebund im Wesentlichen Nachstehendes festgehalten:

"Für die Beurteilung, ob jemand in der Gemeinde der Haftanstalt oder auch des Maßnahmenvollzuges zu zählen ist, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

**1. Es besteht keine Meldung mit Hauptwohnsitz**

Ist der in einer Haftanstalt Angehaltene an keinem anderen Wohnsitz gemeldet, ist die Haftanstalt sein Hauptwohnsitz und der Betroffene ist in der Gemeinde der Haftanstalt zu zählen. Gleiches gilt, wenn der Betroffene zwar an einer Unterkunft mit Wohnsitz - jedoch nicht mit Hauptwohnsitz - gemeldet ist, da er keinen anderen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen als in der Haftanstalt hat.

**2. Meldung mit Hauptwohnsitz außerhalb der Haftanstalt**

2.1. Die Frage, ob ein in einer Haftanstalt Angehaltener weiterhin an seinem bisher gemeldeten Hauptwohnsitz einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen haben kann, hängt maßgeblich von der Dauer der Anhaltung ab.

Grundsätzlich wird ein Betroffener nur dann außerhalb der Haftanstalt weiterhin einen Mittelpunkt von Lebensbeziehungen haben können, wenn er einen Wohnsitz hat und sich dort seine familiären Beziehungen konzentrieren oder dort nach wie vor der örtliche Anknüpfungspunkt für ihn maßgeblicher wirtschaftlicher Beziehungen ist. Wenn also die Familie des Betroffenen in der gemeinsamen Wohnung lebt und er nach wie vor Kontakt zu diesen Menschen hält, kann nicht davon ausgegangen werden, dass allein durch die vorübergehende Abwesenheit die Hauptwohnsitzqualität verloren geht.

Demgegenüber scheint eine Unterkunft, die zwar noch Wohnsitz des Betroffenen ist, aber nur noch zur Verwahrung persönlicher Gegenstände dient, eine einmal vorhandene Hauptwohnsitzqualität verloren zu haben, wenn - außer vielleicht noch bestehender Verpflichtungen zur Erhaltung dieser Unterkunft wie etwa Mietzinszahlungen - keine Beziehungen zu dieser Wohnung bestehen.

Da der Hauptwohnsitz eines Menschen neben anderen objektiven Kriterien ganz wesentlich von der Aufenthaltsdauer abhängig ist, wird man in der Regel davon ausgehen können, dass Menschen, die mehrere Jahre angehalten werden, mangels Faktizität des Aufenthaltes an ihrer bisherigen Unterkunft keinen Hauptwohnsitz mehr haben, sofern nicht besondere Umstände anderes nahe legen.

2.2. Bei Angehaltenen, die im Bundesgebiet noch mit Hauptwohnsitz angemeldet sind, empfiehlt sich daher zuerst mit dem Betroffenen abzuklären, wie weit er nicht selbst eine Änderung der Wohnsitzqualität an seinem gemeldeten Hauptwohnsitz vorzunehmen bereit ist.

Unter Umständen wird auch eine Mitteilung an die für die Hauptwohnsitzmeldung zuständige Meldebehörde über den dauernden Aufenthalt in einer anderen Gemeinde im Hinblick auf eine möglicherweise notwendige amtliche Berichtigung zielführend sein, wenn der Betroffene die Unterkunft an seinem bisher gemeldeten Hauptwohnsitz nicht einmal mehr zum Wohnen (Verwahren persönlicher Gegenstände usw.) benutzt.

Kann durch die vorgenannten Schritte keine Klarstellung erfolgen und ist dennoch davon auszugehen, dass der Betroffene an seinem bisher gemeldeten Hauptwohnsitz keinen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen mehr hat, steht es dem Bürgermeister der Gemeinde der Haftanstalt frei, ein Reklamationsverfahren zu beantragen. Wird in dessen Rahmen der Hauptwohnsitz aufgehoben, werden diese Menschen im Volkszählungsergebnis der Gemeinde der Haftanstalt zugerechnet werden."

Von der Justizanstalt Garsten wurden sämtliche Insassen darüber informiert und befragt, ob sie mit einer Hauptwohnsitzmeldung in der Gemeinde Garsten einverstanden sind. Dies wurde mehrheitlich bejaht. In den Fällen, in denen von Insassen ein anderer Hauptwohnsitz behauptet wurde, wurde dem jeweiligen Insassen über Auftrag der Meldebehörde erster Instanz eine Wohnsitzerklärung gemäß § 15 a in Verbindung mit § 21 a MeldeG ausgehändigt. Diese wurden vom Insassen eigenhändig ausgefüllt und durch die Justizanstalt Garsten an die Meldebehörde erster Instanz weitergeleitet.

Im Übrigen wird festgehalten, dass die Insassen der Justizanstalt Garsten zumeist zwischen 2 Jahren und lebenslang angehalten werden.

Zu 4:

Nach den mir vorliegenden Unterlagen erfolgte das Vorgehen der Justizanstalt Garsten entsprechend den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 in Abstimmung mit den Meldebehörden erster Instanz. Ein strafrechtlich relevanter Tatbestand kann darin nicht erblickt werden.

Soweit Meldungen durch die Justizanstalt Garsten vorgenommen wurden, erfolgten sie anhand der von den Strafgerichten mittels Strafvollzugsanordnung bekannt gegebenen Personaldaten der Verurteilten, die im vorangegangenen Strafverfahren festgestellt wurden. Den Strafgefangenen wurden daher keine zusätzlichen Vornamen "angedichtet".

Zu 5:

Nein.